

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 18

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 15.06.2011

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Seite 1: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Seite 1: Beschlussfassung der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2011
Seite 1-2: Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Liebenwerda „Ausbau Südring“
Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Rösselpark / Am Nordring“ in Bad Liebenwerda
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB –
Seite 3: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Block VII“ Bad Liebenwerda
- vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -
Seite 3-4: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

- Seite 4: Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am 22.06.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2011- öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Anträge zur den Niederschriften über die Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2011 -öffentlicher Teil- und am 31.05.2011-öffentlicher Teil-
- 04 Verlängerung Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (BE: Frau Ziehlke)
- 05 Eltern-Kind-Gruppe (EKG) im Kinder- und Jugend-Freizeitzentrum „Regenbogen“ (BE: Frau Ziehlke)
- 06 Petition an den Landtag zur personellen Ausstattung an den Schulen (BE: Frau Ziehlke)
- 07 Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Lessingstraße in Bad Liebenwerda, Abschnitt zwischen Berliner Straße und Schillerstraße (BE: Herr Rostin)
- 08 8. Änderung Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda (BE: Frau Kirst)
- 09 Aufstellen eines Begrüßungsschildes in Dobra (BE: Frau Kirst)
- 10 Verbandsumlage zur Deckung des Betriebskostenfehlbetrages WAV Elsterwerda (BE: Herr Engelmann)
- 11 Bekanntgaben der Verwaltung
- 12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur den Niederschriften über die Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2011 -nichtöffentlicher Teil- und am 31.05.2011 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Nutzung von kommunalen Grundstücken im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage (BE: Frau Kirst)
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die außerplanmäßige Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

05/22/11 - Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

05/23/11 - 1. Änderung Bebauungsplan „Block VII“ Bad Liebenwerda

1. Der Bebauungsplan „Block VII“ Bad Liebenwerda wird geändert. Gegenstand der Änderung sind Festsetzungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf den Flurstücken 2302; 1672/789; Teile aus 1807/789; 1809/789 und 2392 der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4.
2. Das Änderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen vor, da mit der Planänderung
- die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt werden,
- die Gebietseigenart nicht geändert wird,
- nach Anlage 1 UVPG keine UVP Pflichtigkeit zu prüfen ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
3. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden entsprechend §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB wird auf Grundlage § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
4. Von einer Umweltprüfung entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wird auf Grundlage § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

05/24/11 - Berichtigung des Flächennutzungsplan (7. Änderung) im Zuge Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda

1. Der Flächennutzungsplan (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Bad Liebenwerda wird berichtigt.
Gegenstand der Berichtigung ist die Ausweisung sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (SO EKZ) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf den Flurstücken 789/57; 789/59 der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rösselpark Am Nordring“.

05/25/11 - Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zum Vorhaben Errichtung Einkaufsmarkt „Rösselpark Am Nordring“ (Erschließungsvertrag) zu vereinbaren. Der Vertrag ist Gegenstand des Beschlusses.

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Liebenwerda „Ausbau Südring“, Absch. von Riesaer Straße zur Hainsche Straße, Flurstücke 769/3; 769/4; 771; 772; 775; 1390/774; 2698 und 2590 der Flur 4, Gemarkung Bad Liebenwerda

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I.S.286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 GVBl. I/09 (Nr. 07) S. 160 hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 11.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung, Erneuerung der Fahrbahn, der Parkflächen, des Gehweges, des Regenwasserkanals und Straßenbeleuchtung im Bereich des Südringes, Abschnitt von Riesaer Straße bis Hainsche Straße des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Südring Flurstücke 769/3; 769/4; 771; 772; 775; 1390/774; 2698 und 2590 in der Flur 4 von Bad Liebenwerda und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzer der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Bad Liebenwerda Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Fahrbahn, der Parkflächen, des Gehweges, des Regenwasserkanals, der Straßenbeleuchtung und die dafür erforderlichen Kosten für die Inanspruchnahme Dritter für Archäologie, Vermessung, Planung und Bauleitung.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der

- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
- bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre Grundstücke entfällt.

(2) Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 wird wie folgt festgelegt: 2,00 €/qm Grundstücksfläche

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch besteht

a) Wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer im Sinne dieser Regelung sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu erteilen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2009 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Liebenwerda „Ausbau Südring“, Abschn. von Riesaer Straße zur Hainsche Straße, Flurstücke 769/3; 769/4; 771; 772; 775; 1390/774; 2698 und 2590 der Flur 4, Gemarkung Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Rösselpark / Am Nordring“ in Bad Liebenwerda - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2011 den Bebauungsplan „Rösselpark/Am Nordring“ Bad Liebenwerda in der Fassung März 2011 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Rösselpark/ Am Nordring“ Bad Liebenwerda tritt am Tag der Bekanntmachung, am 15.06.2011, in Kraft.

Der Bebauungsplan „Rösselpark/ Am Nordring“ Bad Liebenwerda, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Begründung mit Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

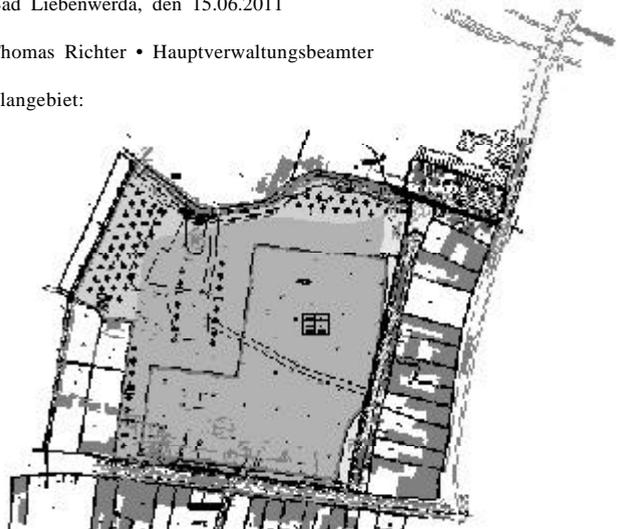
- eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wird auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Plangebiet:



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan (Rösselpark/ Am Nordring) der Stadt Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Block VII“ Bad Liebenwerda - vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Block VII“ Bad Liebenwerda beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gegenstand der Änderung sind Festsetzungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen auf den Flurstücken 2302; 1672/789; Teile aus 1807/789; 1809/789 und 2392 der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4.

Das Änderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen vor, da mit der Planänderung

- die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt werden,
- die Gebieteigentart nicht geändert wird,
- nach Anlage 1 UVPG keine UVP Pflichtigkeit zu prüfen ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, auf Grundlage des § 13 Abs. 2 BauGB von einer frühzeitigen Beteiligung entsprechend §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB und auf Grundlage des § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB abzusehen.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Plangebiet:



Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2011 die Berichtigung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gegenstand der Berichtigung ist die Darstellung sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (SO EKZ) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf den Flurstücken 789/57; 789/59 der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4.

Die Berichtigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda tritt am Tag der Bekanntmachung, am 15.06.2011, in Kraft. Die Berichtigung, bestehend aus dem Ausschnitt der Planzeichnung mit Begründung, kann vom Tag des Inkrafttretens an während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

- a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
- b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

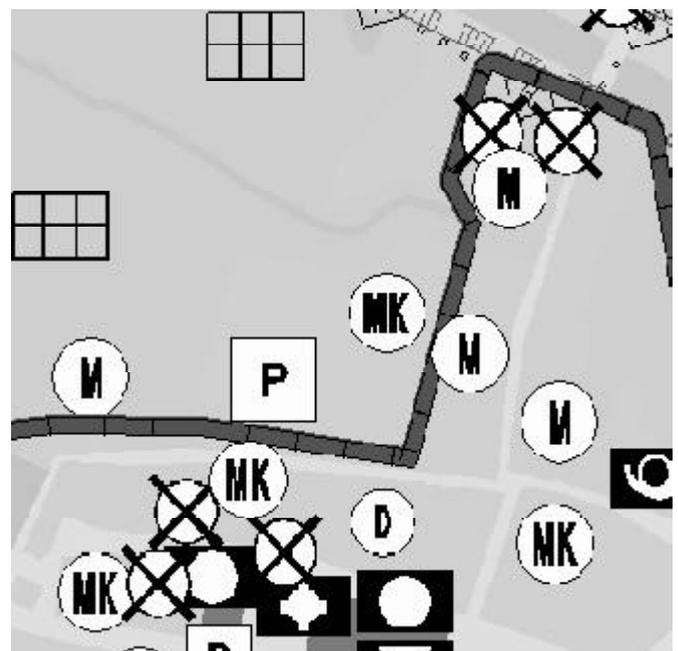
Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wird auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

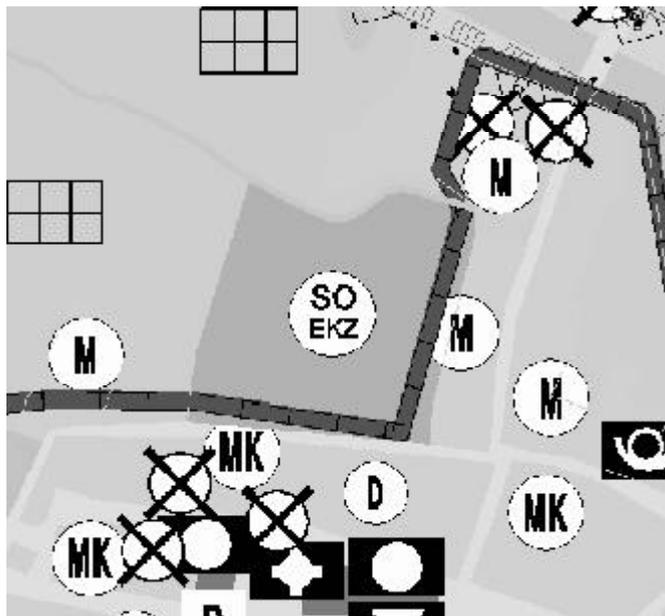
Thomas Richter • Hauptverwaltungsbeamter

Berichtigungsbereich

Plan alt



Plan neu



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

ÖFFENTLICHE BEKANTTMACHUNG

des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2011 bis zum 28. Februar 2012 führen der Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebenen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“, Finsterwalder Straße 32 a, 03249 Sonnewalde, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Sonnewalde, den 25. Mai 2011

Brödno • Vorstandsvorsteher

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 06.07.2011,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 01.07.2011.**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.